

Eingeleitet wird die Studie mit einem allgemeinen Teil über den Modernisierungsprozeß in Lateinamerika im Zusammenhang mit der Veränderung des politischen Systems. Ein zweiter Teil faßt die politischen Systeme der präkolumbianischen und kolonialen Epoche einfühend für die schwerpunktmäßige Behandlung der nachkolonialen Periode zusammen. Diese Periode wird in drei typisierten Phasen beschreibend dargestellt. Es folgen Darstellungen der „political culture“, der politischen Machtgruppen und ein interpretierendes Schlußkapitel über den Zusammenhang zwischen politischem, wirtschaftlichem und sozialem System.

Die naheliegende Frage nach der Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse wird nur am Rande gestreift; da im Bereich der Theorien und Kategoriensysteme, in denen Ranis seine Analyse ansiedelt, ein globales, begrifflich eindeutiges, logisch stringentes und empirisch gültiges theoretisches System nicht vorliegt, beschränkt sich sein Zugriff auf „case studies“, aus denen allgemeine Hypothesen über den Prozeß des politischen Wandels abzuleiten nicht ohne weiteres möglich erscheint. Insbesondere bleibt offen, wie die wirtschaftlichen Bedingungen, das politische System und die konkurrierenden Ideologien auch oder besonders in Abhängigkeit globaler Außenbeziehungen auf einem höheren Abstraktionsniveau als auf dem von isolierten „case studies“ ineinandergreifen; man vermißt eine Auseinandersetzung mit entsprechenden Aussagen aus dem Bereich der politischen Ökonomie, die sich Ranis auch dadurch versagt, daß er sich in Quellen und Zitaten fast ausschließlich auf Vertreter der angelsächsischen Politologie bezieht.

Die vorliegende Arbeit von Peter Ranis ist eine gute einführende Ergänzung für die neuere sozialwissenschaftliche Literatur über Lateinamerika, auch wenn man ihm in manchen Interpretationen und Prognosen nicht immer folgen möchte und obgleich manche Fragen offen bleiben, auf die Antworten suggeriert werden.

Manfred Wöhlcke

RENGELING, HANS-WERNER

Privatvölkerrechtliche Verträge

Zum Rechtscharakter eines Vertrages zwischen einem Staat und einer ausländischen Privatperson (oder einem nichtstaatlichen Verband)

Schriften zum Völkerrecht: Band 16

Duncker & Humblot, Berlin 1971, 272 S., DM 49,60

Die Frage nach dem Rechtscharakter der zwischen Staaten und ausländischen Privatpersonen abgeschlossenen Verträge gehört zu den interessantesten und umstrittensten Themen des Völkerrechts. Das Phänomen dieser Verträge, die durch die Erweiterung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs an Zahl und Bedeutung ständig wachsen, stellt den Völkerrechtler vor dogmatisch schwierige Einordnungsprobleme.

Auch die vorliegende Arbeit, der die Dissertation des Verfassers zugrundeliegt, bemüht sich, einen Ausweg aus den in der traditionellen Lehre der Völkerrechtsfähigkeit wurzelnden Einordnungsproblemen aufzuweisen. Dazu verläßt der Verfasser die Bahnen des dualistischen Rechtsdenkens und bemüht sich, diese Verträge in einer Rechtssphäre zwischen dem klassischen Völkerrecht und dem staatlichen Recht anzusiedeln, indem er sie dem von ihm erfundenen Privatvölkerrecht unterstellt.

Die übersichtlich gegliederte Arbeit beginnt nach einer Darstellung des Problemkreises mit der Untersuchung der Struktur dieser Verträge, wobei zunächst die Stellung der Vertragsparteien und dann der Inhalt dieser Verträge analysiert werden. Hierbei zeigt der Verfasser anhand vieler Beispiele die unterschiedlichen Möglichkeiten der Vertragsregelungen und die Besonderheiten dieser Verträge wie Rechtswahlklauseln und Schiedsklauseln auf. Nach der Darstellung der Untersuchungsmaterie widmet der Verfasser den zweiten Teil der Arbeit dem eigentlichen Problem, der rechtssystematischen Einordnung der Verträge. Hierbei nimmt einen Großteil der Darstellung die Abhandlung der bereits existierenden Lösungsmöglichkeiten ein, wobei übersichtlich sämtliche Meinungen aufgezeigt und diskutiert werden. So werden die Stellung dieser Verträge in der Völkerrechtsordnung, im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze und in einem dritten, vom Völkerrecht und dem staatlichen Recht unabhängigen Rechtssystem untersucht. Schließlich bietet der Verfasser eine eigene Lösung an. Als neue Einordnungskategorie wird das Privatvölkerrecht vorgeschlagen, ein Begriff, der als Parallele zum Verwaltungsprivatrecht zu verstehen ist. Mit dieser sorgfältig abgeleiteten Neuschöpfung des Verfassers werden die bisher bekannten Kategorien um eine Modalität erweitert. Das Privatvölkerrecht ist internationales Recht und regelt die transnationalen Beziehungen zwischen Staaten und Privatpersonen.

Wie der Verfasser betont, ist das Privatvölkerrecht eine eigene Rechtsordnung, autonom und dem klassischen Völkerrecht gleichrangig. Die Geltungsgrundlage der Verträge unter dem Privatvölkerrecht ist wiederum der Satz „pacta sunt servanda“, der auch nur den im Völkerrecht anerkannten Einschränkungen unterliegt. Die privatvölkerrechtlichen Verträge sind jeder Einwirkung des internen staatlichen Rechts entzogen, da sie nur der autonomen Rechtsordnung des Privatvölkerrechts unterstehen.

Der Verfasser zeigt im Laufe der Untersuchung eine typisch deutsche Art juristischen Denkens auf, das Denken in Begriffen. So reiht sich eine Definition nahtlos an die andere, und ein technisch unanfechtbares Begriffsgebäude wird errichtet, wobei dann das aus bekannten Teilen errichtete Bauwerk mit einem neuen Namen belegt wird. Dieses konzeptualistische Denken wird insbesondere von Vertretern des Common Law kritisiert und eine wirklichkeitsnähere, pragmatische Haltung gefordert. Gerade im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen dürfte diese Kritik berechtigt sein. Denn man fragt sich am Ende, was denn der Gewinn dieser neuen Erkenntnis ist? Daß man nun einen neuen Begriff geprägt hat, der sicherlich in der Zukunft noch um andere Varianten bereichert wird? Wird diese Kategorisierung, die begrifflich möglich sein mag, der Wirklichkeit gerecht? Gerade im Bereich der Verträge zwischen Entwicklungsländern und ausländischen Privatpersonen, die einen Großteil der behandelten Verträge darstellen, ist ein entgegenstehender Trend zur „Renationalisierung“ zu verzeichnen. Die Staaten bemühen sich, diese Verträge stärker in ihr innerstaatliches System zu inkorporieren. Daher erscheint es fraglich, ob die Aussage berechtigt ist, daß diese Verträge mit dem innerstaatlichen Recht keine Berührung haben. Bei der Analyse des neuesten Vertragsmaterials, das allerdings vom Verfasser anscheinend nicht berücksichtigt worden ist, kommt man eher zum gegenteiligen Schluß und verzeichnet eine Tendenz zum staatlichen Recht.

Ungeachtet dieser Kritik ist die Arbeit ein gutes Beispiel für eine sorgfältige, gut aufgebaute Dissertation und gibt einen präzisen Überblick über das Kaleidoskop

der verschiedenen Thesen zur Einordnung dieser Verträge. Mit einem entsprechenden Stichwortverzeichnis wäre die Arbeit für den Benutzer allerdings noch wertvoller gewesen.

Gunter Mulack

Revista de la Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo
Bd. 64 und 65, 1969 und 1970

Angesichts des stark fluktuierenden Zeitschriftenmarktes in Lateinamerika erscheint es gerechtfertigt, auf das kontinuierliche Erscheinen einer der wenigen wirklich traditionsreichen Rechtszeitschriften des amerikanischen Subkontinentes hinzuweisen, auch wenn der von ihr bearbeitete Sachbereich sich mit dem von VRÜ nicht deckt. Die beiden Jahrgänge behandeln im wesentlichen zivil- und handelsrechtliche, auch rechtshistorische Fragen, aber auch eine rechtsvergleichende Betrachtung von R. Moser (einem Schweizer!) zur Lateinamerikanischen Freihandelszone, zum Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt und zur EWG, in der allerdings die Frage der Vergleichbarkeit überhaupt etwas zu kurz kommt (1970, S. 43), sowie von G. Zannini eine Untersuchung — auch wieder am Beispiel der EWG — über den Einfluß von Gemeinschaftsrecht auf nationales Recht (ibid. S. 137). Man vermißt die Fruchtbarmachung dieser Dinge für die heimischen Probleme. In gesteigertem Maße bemüht sich zumindest um dieses Ziel die

Revista de Derecho y Ciencias Políticas

Universidad Nacional Mayor de San Marcos, Lima/Peru; Bd. 33 u. 34, 1969 und 1970,

die auch schon ein stattliches Alter erreicht hat und so aktuelle Themen wie die Menschenrechte im spezifisch lateinamerikanischen Amparo-Verfahren (D. Escalante, 1969, S. 5) und im Interamerikanischen System allgemein (M. Alzamora Valdez, 1970, S. 13) oder das Handelsrecht im Rahmen der lateinamerikanischen wirtschaftlichen Integration (U. Montoya Manfredi, 1969, S. 45) behandelt. Im Hinblick auf die Thematik unserer Zeitschrift seien noch zwei Beiträge besonders hervorgehoben. Wiederum U. Montoya Manfredi (1970, S. 99) untersucht die interessante Erscheinung der gemischt öffentlich-privaten Unternehmung (Sociedad de Economía Mixta): für bestimmte Zwecke von öffentlichem Interesse werden Gesellschaften unter gleichzeitiger Beteiligung des Staates (oder anderer öffentlicher Rechtsträger) und Privater gegründet. Ihre Rechtsform ist grundsätzlich die normale privat- bzw. handelsrechtliche, d. h. sie unterstehen in den großen Linien dem Regime z. B. der Aktiengesellschaft. Gleichwohl bewirken der spezifische, vom Öffentlichkeitsinteresse affizierte Zweck, dem sie dienen, und die direkte Beteiligung des Staates eine Reihe von Änderungen dieses rein zivilistischen Regimes, die weder mit dem herkömmlichen Begriffsapparat zu erfassen noch generell durch neue Gesetze geregelt sind. — Schließlich ist aus bekannten Gründen als für die wirtschaftliche Gesamtlage Perus wichtig zu nennen der Aufsatz von A. Arias — Schreiber P. über die „Grundlagen der Meeressouveränität Perus“, d. h. des peruanischen Anspruchs auf ein Küstengewässer von 200 Meilen (1970, S. 35).

Knud Krakau